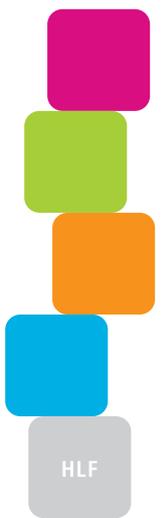


Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung für Mitarbeitende

HLF Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich

Autorin: Doris Werner

17.08.2023/dw



Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand dieser Verpflichtung	3
2.	Datenklassifikation.....	3
2.1	Personendaten	3
2.2	Besonders schützenswerte Personendaten	3
2.3	Profiling	3
3.	Wichtigste Datenschutzgrundsätze	3
3.1	Zweck und warum werden Daten bearbeitet	3
3.2	Verhältnismässigkeit oder Inwiefern werden Daten bearbeitet.....	4
3.3	Auskunftsrecht oder Wer bearbeitet Daten	4
4.	Gewährleistung des Datenschutzes	4
5.	Gewährleistung der Datensicherheit.....	4
6.	Geheimhaltung bezüglich Klientel	5
7.	Geheimhaltung bezüglich HLF	5
8.	Haftung.....	5
9.	Weitere Rechtsfolgen	5

1. Gegenstand dieser Verpflichtung

Der Verein HLF Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich ist gemeinnützig und unabhängig im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Er bietet frühe Hilfe fürentwicklungsauffällige Kinder ab Geburt bis zum Kindergarten eintritt an und unterstützt und berät deren Eltern sowie weitere Bezugspersonen.

Der Verein HLF betreibt in Bülach und Schaffhausen Fachstellen für Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich. Das Arbeitsgebiet umfasst den Kanton Schaffhausen und im Kanton Zürich die Bezirke Bülach und Dielsdorf.

Für diese Tätigkeit werden personenbezogene Daten bearbeitet.

Die vorliegende Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung regelt für die Mitarbeitenden den Umgang mit Daten und Informationen bei ihrer Tätigkeit für die HLF.

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt dieser Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung auf der Webseite publiziert ist.

2. Datenklassifikation

Das Datenschutzgesetz unterscheidet grundsätzlich folgende Datenklassifikationen.

2.1 Personendaten

Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

2.2 Besonders schützenswerte Personendaten

Daten über

- die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie
- genetische Daten
- biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

2.3 Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, zudem um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

3. Wichtigste Datenschutzgrundsätze

3.1 Zweck und warum werden Daten bearbeitet

Datenbearbeitungen müssen zweckmässig sein. Der Zweck ergibt sich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder einer konkreten Einwilligung der betroffenen Personen.

Die unterzeichnende Person ist verpflichtet, die Daten nur im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der HLF zu bearbeiten.

3.2 Verhältnismässigkeit oder inwiefern werden Daten bearbeitet

Datenbearbeitungen sind nur soweit zulässig, wie unbedingt notwendig, um den gesetzlichen oder den vertraglich vereinbarten Zweck zu erreichen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Daten nur so weit bearbeitet werden und nur so viele Personen darauf Zugriff haben, wie unbedingt notwendig.

Die unterzeichnende Person muss bei ihrer Tätigkeit somit sicherstellen, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nachgelebt wird und diesbezüglich die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden.

3.3 Auskunftsrecht oder wer bearbeitet Daten

Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Die unterzeichnende Person leitet mögliche Anfragen, wenn notwendig an die interne Datenschutzverantwortliche weiter.

4. Gewährleistung des Datenschutzes

Die unterzeichnende Person garantiert

- die Daten zweck- und verhältnismässig gemäss den internen Anweisungen zu bearbeiten
- die Daten nur so weit zu bearbeiten, wie es für den vereinbarten Zweck notwendig ist
- bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die relevanten und kommunizierten Spezialgesetze einzuhalten
- ein an sie gestelltes Begehren eines Dritten, um Auskünfte irgendwelcher Art unverzüglich an die interne Datenschutzverantwortliche zur Bearbeitung weiterzuleiten
- die interne Datenschutzverantwortliche beim Vorliegen von Problemen und Risiken betreffend Datenschutz unverzüglich zu informieren
- sämtliche Informationen, welche im Rahmen der Erfüllung der Arbeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln
- speziell gewünschte Datenschutzvorkehrungen einzuhalten

5. Gewährleistung der Datensicherheit

Die unterzeichnende Person garantiert

- im Rahmen ihrer Tätigkeit den Zugriff von Unberechtigten auf sensible Daten durch angemessene technische oder organisatorische Massnahmen zu verhindern
- Anschlüsse ans Internet nur so weit herzustellen, wie es vereinbart oder unbedingt notwendig ist
- die Einführung unautorisierter Software oder Malware auf dem Computer zu unterlassen
- kein Datenmaterial auf private Datenträger zu übertragen
- Mängel oder Fehlfunktionen von Systemen, über welche die unterzeichnende Person im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, unverzüglich mitzuteilen
- speziell vereinbarte Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten

6. Geheimhaltung bezüglich Klientel

Die unterzeichnende Person garantiert

- absolute Geheimhaltung über die technische Organisation und Einrichtung des Arbeitgebers
- bei Anstellungsende alle physischen Unterlagen dem Arbeitgeber zurückzugeben
- die elektronischen Dossiers innert 3 Monaten nach Abschluss auf das vorgesehene Laufwerk zur Archivierung zu übertragen. Die digitalen Kinder-Abschlussdossiers werden auf dem Laufwerk der zuständigen Fachstellenleitung nach 10 Jahren gelöscht (Analog den Papierakten)
- dass nur Mitarbeitende Auskunft über Inhalt und Bestand von Vereinbarungen mit dem Klientel erhalten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit diese Informationen benötigen
- die Geheimhaltung aufrecht zu erhalten, auch nach Beendigung des Vertrages mit der HLF

7. Geheimhaltung bezüglich HLF

Im Rahmen der Tätigkeit bei der HLF erhält die unterzeichnende Person Zugang zu vertraulichen Informationen. Unter „vertraulichen Informationen“ sind Informationen zu verstehen, die für das Unternehmen von Wert sind und in der Branche nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind. Dazu gehören beispielsweise Dienstleistungen des Unternehmens, Konzepte, Projekte, sowie alle anderen Informationen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind und von denen bei Missbrauch oder Offenlegung erwartet werden kann, dass sie sich negativ auf das Geschäft des Unternehmens auswirken.

8. Haftung

Die unterzeichnende Person haftet der HLF und deren Klientel für Schäden, welche durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

9. Weitere Rechtsfolgen

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung der vorliegenden Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung für sie persönlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann und dass diese Datenschutz- und Geheimhaltungspflicht über das Arbeits- oder Auftragsverhältnis hinaus gilt.